

Weisung 202606002 vom 01.06.2026 – Einsatz von Zweitmonitoren in den regionalen Familienkassen in sämtlichen Aufgabenbereichen sowie dem Inkasso-Service-Familienkasse

Laufende Nummer: 202606002

Geschäftszeichen: FB31 - 8000.5

Gültig ab: 01.06.2026

Gültig bis: 20.05.2030

SGB II: nicht betroffen

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: Weisung

Zusammenfassung

Durch diese Weisung wird die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, Zweitmonitore in allen Aufgabengebieten und Dienstposten der regionalen Familienkassen und des Inkasso-Service-Familienkasse zu nutzen. Die Bereitstellung von Zweitmonitoren erfolgt ausschließlich aus dem vorhandenen Bestand an Monitoren in den jeweiligen regionalen Familienkassen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Wichtigen Hinweis 201902001 vom 20.02.2019 sowie der Weisung 202205001 vom 20.05.2022 zur Nutzung von Zweitmonitoren in den operativen Bereichen der regionalen Familienkassen wurde das Erfordernis einer Bereitstellung von Zweitmonitoren für bestimmte Aufgabengebiete und Dienstposten definiert. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Arbeitsschutz wurden dabei berücksichtigt. Die Inhaberinnen und Inhaber der definierten Dienstposten konnten auf ausdrücklichen Wunsch einen Zweitmonitor - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften zum Arbeitsschutz - erhalten.





Im Februar 2025 wurde im Zentralen Kindergeld Service (ZKGS) eine erfolgreiche Erprobung zur Ausstattung mit Zweitmonitoren im Aufgabengebiet Kindergeld EStG abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Erprobung zeigen, dass die Nutzung von Zweitmonitoren die Arbeitsabläufe und die Bearbeitung von Vorgängen optimieren kann. Die Evaluierung der gewonnenen Ergebnisse durch die Familienkasse Direktion in vier ausgewählten regionalen Familienkassen hat zu einer Erweiterung der Einschätzung aus dem Jahr 2019 geführt. Vor diesem Hintergrund soll die Ausstattung mit Zweitmonitoren im weiteren Umfang ermöglicht werden.

2. Auftrag und Ziel

Der Einsatz von Zweitmonitoren unterstützt die gleichzeitige Nutzung mehrerer fachlicher IT-Verfahren und administrativen Verfahren in allen Aufgabengebieten der regionalen Familienkassen und des Inkasso-Service-Familienkasse und unterstützt dabei eine effiziente und korrekte Bearbeitung.

Der Wichtige Hinweis 201902001 vom 20.02.2019 sowie die Weisung 202205001 vom 20.05.2022 werden durch diese neue Weisung aufgehoben. Infolge dessen können im Rahmen des vorhandenen Bestands an Monitoren grundsätzlich alle Mitarbeitenden in allen Aufgabengebieten und für alle Dienstposten der regionalen Familienkassen, und des Inkasso-Service-Familienkasse, einen Zweitmonitor in der Dienststelle nutzen.

Die Ausstattung mit Zweitmonitoren erfolgt ausschließlich im Rahmen des aktuellen Bestandes an Zweitmonitoren, ohne dass ein zusätzlicher Bedarf entsteht. Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit obliegt die Verteilung den regionalen Familienkassen in dezentraler Verantwortung

Die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz am Arbeitsplatz ist durch die Leiter und Leiterinnen der regionalen Familienkassen weiterhin sicherzustellen.

3. Einzelaufträge

RIM:

Die RIM stellen sicher, dass weitere Mitarbeitende mit Zweitmonitoren ausgestattet werden, sofern entsprechende Geräte noch im Bestand der jeweiligen Familienkasse vorhanden sind.

Vorhandene Zweitmonitore innerhalb der Familienkasse sind ggf. umzuziehen bzw. neu zuzuordnen, damit Mitarbeitende ohne Zweitmonitor entsprechend ausgestattet werden können.





Bei Neueinstellungen von Mitarbeitenden auf allen Dienstposten ist ebenfalls zu prüfen, ob eine Ausstattung mit einem Zweitmonitor erfolgen kann.

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Ausstattung mit Zweitmonitoren und nicht auf die Grundausrüstung der Arbeitsplätze.

Familienkassen:

Die Familienkassen sorgen dafür, dass mögliche Umzüge von Zweitmonitoren an einen anderen Standort der jeweiligen Familienkasse, wie bisher, per Auftrag an den RIM veranlasst werden.

4. Info

Die Bereitstellung aller Aufgabengebiete sowie den dazugehörigen Dienstposten mit Zweitmonitoren erfolgt ausschließlich über den vorhandenen Bestand an Monitoren, in den jeweiligen regionalen Familienkassen. Eine zusätzliche Beschaffung ist nicht vorgesehen.

Die regionalen Familienkassen und der Inkasso-Service-Familienkasse organisieren die bedarfsgerechte Umverteilung von bereits vorhandenen Zweitmonitoren, innerhalb ihrer jeweiligen Region, in Absprache mit dem zuständigen RIM.

5. Haushalt

Entfällt.

6. Beteiligung

HPR wurde beteiligt.

